**Beschwerde einlegen**

Die Australian Human Rights Commission [Die Australische Human Rights Commission] ist ein unabhängiges Gremium, das Beschwerden über ungesetzliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung oder des Alters, über ILO-III-Diskriminierung und über Menschenrechtsverletzungen untersucht und dazu Entscheidungen trifft.

**Worüber Sie sich bei uns beschweren können**

|  |
| --- |
| * ***Geschlechterdiskriminierung*** umfasst sexuelle Belästigung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, des Intersex-Status, der Schwangerschaft, des Ehe- oder Beziehungsstatus, des Stillens, der familiären Verpflichtungen und der sexuellen Orientierung.
* ***Diskriminierung aufgrund einer Behinderung*** umfasst Diskriminierung aufgrund von körperlichen, intellektuellen, sensorischen, Lern- und psychiatrischen Behinderungen, Krankheiten oder Leiden, medizinischen Problemen, berufsbedingten Verletzungen, früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Behinderungen und Behinderungshilfsmitteln, Begleittieren und den Umgang mit einer Person mit einer Behinderung.
* ***Rassendiskriminierung*** umfasst Rassenhass und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und Einwanderungsstatus.
* ***Altersdiskriminierung*** umfasst die Diskriminierung aufgrund des Alters oder der Jugend.
* ***ILO-III-Diskriminierung*** umfasst Diskriminierung bei der Arbeit aufgrund von Religion, Vorstrafen, Gewerkschaftsaktivitäten, politischer Meinung und sozialer Herkunft.
* Zu den ***Menschenrechtsverletzungen*** gehören Handlungen durch das Commonwealth oder im Namen des Commonwealth, die mutmaßlich gegen bestimmte internationale Menschenrechtsabkommen wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Abkommen über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen.

  |

Sie können eine Beschwerde einlegen, unabhängig davon, wo Sie in Australien leben, und es kostet Sie nichts, eine Beschwerde einzulegen. Die Schritte des Beschwerdeverfahrens werden im Folgenden beschrieben.

**Eine Anfrage stellen**

* Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine Beschwerde über etwas einlegen können, können Sie sich telefonisch unter 1300 656 419 oder per E-Mail an den National Information Service der Kommission (infoservice@humanrights.gov.au) wenden.
* Wir können Ihnen ein Beschwerdeformular zusenden, um das Verfahren einzuleiten.
* Wenn wir Ihnen nicht helfen können, werden wir versuchen, Sie an jemanden zu verweisen, der Ihnen helfen kann.

**Beschwerde einlegen**

* Eine Beschwerde muss schriftlich eingelegt werden. Sie können ein Beschwerdeformular ausfüllen und per Post oder Fax an uns zurückschicken. Sie können eine Beschwerde auch online auf unserer Website [www.humanrights.gov.au](http://www.humanrights.gov.au) einlegen.
* Sie können eine Beschwerde in der von Ihnen bevorzugten Sprache einlegen und wir können Ihnen bei der Niederschrift Ihrer Beschwerde helfen, falls dies erforderlich ist.
* Sie brauchen keinen Anwalt, um eine Beschwerde einzulegen.
* Wenn wir Ihre Beschwerde nicht bearbeiten können, werden wir Ihnen erklären, warum.

**Untersuchung**

* Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen, um über Ihre Beschwerde zu sprechen, und wir werden Sie möglicherweise um weitere Informationen bitten.
* Im Allgemeinen wird sich die Kommission mit der Person oder Organisation, über die Sie sich beschweren, in Verbindung setzen und ihr eine Kopie Ihrer Beschwerde zukommen lassen. Möglicherweise bitten wir die Person oder Organisation um spezifische Informationen und/oder eine Antwort auf Ihre Beschwerde. Die Informationen, die der Kommission als Antwort auf Ihre Beschwerde zur Verfügung gestellt werden, können persönliche und auch sensible Informationen über Sie enthalten.
* In einigen Fällen können wir beschließen, Ihre Beschwerde nicht weiter zu bearbeiten. Wenn dies der Fall ist, werden wir Ihnen erklären, warum.
* Es kann sein, dass wir mit Ihnen über den Versuch sprechen, die Beschwerde durch Schlichtung zu lösen.

**Schlichtung**

* Schlichtung bedeutet, dass wir versuchen, Ihnen und der Person oder Organisation, über die Sie sich beschweren, zu helfen, einen Weg zur Lösung der Angelegenheit zu finden.
* Die Schlichtung kann in einer persönlichen Sitzung, die als „Schlichtungskonferenz“ bezeichnet wird, oder durch eine Telefonkonferenz erfolgen. In einigen Fällen können Beschwerden durch den Austausch von E-Mails und durch Gespräche mit dem Schlichter gelöst werden.
* Beschwerden können auf viele verschiedene Arten gelöst werden. Zum Beispiel durch eine Entschuldigung, eine Änderung der Politik oder eine Entschädigung.

**Mögliche Gerichtsverfahren - Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Behinderung, Rasse und Alter**

* Die Kommission hat nicht die Befugnis zu entscheiden, ob eine unrechtmäßige Diskriminierung stattgefunden hat.
* Wenn Ihre Beschwerde nicht gelöst wird oder aus einem anderen Grund nicht weiter verfolgt wird, können Sie die Angelegenheit möglicherweise vor Gericht bringen. Das Gericht kann entscheiden, ob eine unrechtmäßige Diskriminierung stattgefunden hat.
* Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kommission die Beschwerde abschließt, haben Sie 60 Tage Zeit, um einen Antrag beim Federal Circuit Court of Australia oder beim Federal Court of Australia zu stellen.
* Die Kommission kann die Angelegenheit nicht für Sie vor Gericht bringen oder Ihnen helfen, Ihren Fall vor Gericht zu präsentieren.
* Möglicherweise müssen Sie mit einem Anwalt oder einem Rechtsdienst sprechen, wenn Sie vor Gericht gehen wollen.

**Entscheidung/Bericht - ILO III Diskriminierung und Menschenrechte**

* Führt die Beschwerde zu keinem Ergebnis oder wird aus einem anderen Grund eingestellt, kann der Kommissionspräsident entscheiden, ob eine ILO-III-Diskriminierung oder eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt.
* Ist der Präsident davon überzeugt, dass eine Diskriminierung oder eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt, kann er die Angelegenheit dem Bundesanwalt melden. In diesem Bericht kann der Präsident eine Entschädigung für einen Verlust oder eine Verletzung empfehlen, die eine Person erlitten hat. Der Bericht kann dem Parlament vorgelegt werden.
* Beispiele für die Entscheidungen des Präsidenten zu Diskriminierung und Menschenrechten sind auf der Website der Kommission verfügbar unter <http://www.humanrights.gov.au/publications/reports-minister-under-ahrc-act>.

**Wo kann ich weitere Informationen erhalten?**

Die Kontaktdaten der Australian Human Rights Commission lauten:

**Telefon**

National Information Service: 1300 656 419

TTY: 1800 620 241

NRS 133 677

Fax: (02) 9284 9611

Wenn Sie einen Dolmetscher benötigen, können Sie die Nummer **131 450** anrufen und sich mit der Australian Human Rights Commission in Verbindung setzen lassen.

Wenn Sie taub sind oder unter Schwerhörigkeit leiden, können Sie uns per TTY unter 1800 620 241 erreichen. Wenn Sie taub sind oder eine Hör- oder Sprachbehinderung haben, können Sie uns auch über den National Relay Service (NRS) unter 133 677 erreichen. Wenn Sie einen Auslan-Dolmetscher benötigen, können wir dies für Sie organisieren.

Wenn Sie blind sind oder eine Sehbehinderung haben, können wir Ihnen auf Anfrage Informationen in alternativer Form zur Verfügung stellen.

**Post**

GPO Box 5218

Sydney NSW 2001

**Online**

E-Mail: infoservice@humanrights.gov.au

Website: [www.humanrights.gov.au](http://www.humanrights.gov.au)

Sie können eine Beschwerde online einlegen unter

<http://www.humanrights.gov.au/complaints/lodging-your-complaint>.

**Allgemeine Rechtsberatung**

Wenn Sie erwägen, eine Beschwerde einzulegen, sollten Sie sich möglicherweise juristisch beraten lassen. Es gibt lokale Rechtsberatungsdienste, die kostenlose Beratung bei Diskriminierung und Mobbing anbieten können.

Sie können sich an einen Rechtsbeistand (<https://www.nationallegalaid.org/for-individuals/>)

oder an das nächstgelegene Gemeinde-Rechtszentrum ([www.naclc.org.au/directory](http://www.naclc.org.au/directory))

wenden.

**Haftungsausschluss: Die Informationen auf diesem Informationsblatt sind nur als Leitfaden gedacht. Sie sind kein Ersatz für Rechtsberatung.**